

Treffurter Nachrichten

Stadt-Blatt

Erscheint Mittwoch und Sonnabend bei Feste. — Im Falle Nichterleidens infolge höherer Gewalt, Betriebsstörung u. d. m. haben die Regierer keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung des Entgelts.
Postfachkonto Curtius 17 714. Orts-Bezirksstelle der Stadt-Bezirksstelle

Monatsbezugspreis 6. Porto ab Post. M. Einjahresnummer M. Bei Preisveränderung Nachlieferung vorbehalten. Einget. i. d. Post-Reg.-L. Anzeigen nimmt jeder Briefträger und jede Postanstalt entgegen.
Kont.-Rente: Bankhaus Walter Hofmann-Giesend. Filiale Treffurt.

Anzeigenannahme bis 8 Uhr vormittags am Erscheinungstage, größtenteils vorher. — Die 6-mal gehaltenen Beilagen (Wochs. 3, 14) 100000 M. Bekannte M. 125000, zeitraubender und tabellarischer Sachmch.
Verw. u. Verlags-Verein Treffurt e. G. m. b. H.

Verlag, Verlag und für den Inhalt verantwortlich Bruno Garten, Treffurt.

Buchdruckerei und Geschäftsstelle Treffurt, Bahnhofsstraße 7.

Nummer 72

Sonnabend, den 8. September 1923

19. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Rekannmachung.

Nach dem Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 (Reichsges.-Bl. I. S. 353) bedarf jeder, der gewerbsmäßig mit Edelmetallen, edelmetallhaltigen Legierungen und Nüchständen hiervon, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen sowie Gegenständen aus den genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Handel treiben oder gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Nüchstände hiervon schmelzen, probieren oder scheiden oder aus den Mengen und Verbindungen von Edelmetallen abfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnen will, der Erlaubnis.

Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und die Platinmetalle. Edelsteine und Halbedelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind die im Juwelenhandel als Edelsteine oder Halbedelsteine handelsüblich bezeichneten, natürlichen oder synthetischen Schmucksteine. Perlen im Sinne dieses Gesetzes sind die echten, einstückigen oder geschnittenen Perlen, und die sogenannten Anjuwelen.

Es ist verboten, Gegenstände der vorbeschriebenen Art von Minderjährigen zu erwerben. In dem Gewerbebetriebe müssen Bücher geführt werden, in denen sämtliche Erwerbungen im einzelnen fortlaufend numeriert, sofort nach Abschluss des Geschäftes mit Tinte oder Intenstift einzutragen und nach Ort, Zeit, Art (einschließlich besonderer Merkmale, wie Gravierungen und Stempel), Gewicht, Preis od. Gegenleistung sowie nach der Person des Veräußerers (Name, Familienname, Wohnung, Beruf oder Gewerbe) nachzuweisen sind. Von allen Veräußerern, die ihm nicht zweifellos bekannt sind, hat sich der Erwerber einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen zu lassen.

Dem Veräußerer ist eine Durchschrift der vollständigen, seine Veräußerung betreffenden Voll- eintragung mit der namentlichen Unterschrift des Erwerbers anzubehalten. Die Quittung des Veräußerers über den Empfang der Zahlung, des Gegenwerts oder der Gegenleistung ist mit den Handelspapieren anzubehalten.

Für das Geschäftsbuch ist ein besonderes Formular vorgeschrieben.

Es ist verboten, vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Erwerb und der Eintragung den Gegenstand an den erworbenen Gegenständen weiter zu übertragen, die Gegenstände einzuschmelzen, zu scheiden oder zu zerlegen, zu zerhacken, so zu veranlassen, daß ihre Auslieferung nicht möglich ist, oder weiter zu ver- oder verarbeiten.

Wird der Gewerbebetrieb ohne Erlaubnis geführt, so kann der Gewerbebetrieb geschlossen werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Personen Anwendung, die den Handel im Sinne des § 1 eine Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt beim Zutrittsfreien des Gesetzes betreiben.

Der Erwerb und das Feilbieten der in § 1 genannten Gegenstände im Umkreise (§ 55 der Gewerbeordnung), ferner im Gemeindebezirk

des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie an anderen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtschaften, Gaststätten, in sämtlichen Räumen von Verberbergungsunternehm., Bahnhöfen, auf Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Verkehrsmit- teln, in öffentlichen Versammlungen, in öffent- lichen Anstalten und an Arbeitsstätten, sind ver- boten.

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu hundert Millionen Mark wird bestraft, wer vor- läufiglich

1. Ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt.

2. In Geschäftsräumen, die gemäß § 9 Abs. 1 geschlossen sind oder in denen gemäß § 9 Abs. 2 die Ausübung untersagt ist, ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt.

3. Den Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 u. 2 und §§ 7, 13 Abs. 1 über den auf Grund des § 6 Abs. 3 oder des § 9 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Nichterfüllung oder Nichterfüllung oder nach § 9 gemachten Auflagen tritt Gefängnis bis zu einem Jahre oder Haft und Geldstrafe bis zu 20 Mill. Mark oder einer dieser Strafen ein.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Ziffer 1 und 2 auf Einziehung der öffentlichen Warenvorräte und der gesamten Geschäftsein- richtung, insbesondere der beim Schmelzen, Probieren oder Scheiden verwendeten Gerätschaften, im Falle der Ziffer 3 auf Einziehung der Gegen- stände, auf die sich die strafbare Handlung be- zieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob die Warenvorräte, die Geschäftseinrichtung oder die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören oder nicht.

Wer einen Diebstahl an einem Gegenstand aus Edelmetall begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 des Strafgesetzbuchs) bestraft.

Zuständig für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis ist in Landteilen der Bundesrat. Der Antrag der unter dieses Gesetz fallenden Gewerbebetriebe ist sofort bei der unterzeich- neten Polizeiverwaltung zu stellen.

Treffurt, den 21. August 1923.

Die Polizeiverwaltung.
Daus.

Arbeitgeberabgabe.

Die Arbeitgeberabgabe beträgt das Doppelte der in der Zeit vom 1. 9. 23 bis zum 29. 2. 24 abzuführenden Lohnrenten und ist auch von den Beträgen abzuführen, die vor dem 1. 9. 23 in Marken- oder Ueberweisungsverfahren vom Arbeit- nehmer einzubehalten waren und bis zum 31. 8. 23 noch nicht abgeführt worden sind. Diese Beträge sind spätestens bis 10. 9. 23 an die Finanzkasse abzuführen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß § 1 Satz 4 der Ver- ordnung zur Ausführung des Steuerzinsgesetzes vom 15. 8. 23, wonach der Zuschlag von vier- hundert vom Hundert nicht erhoben wird, wenn

die Zahlung innerhalb der auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Woche entrichtet wird, auf die Arbeitgeberabgabe keine Anwendung findet. Der Zuschlag tritt bereits mit dem ersten Tage nach Fälligkeit, für die erste Rate der Arbeit- geberabgabe also schon am 11. 9. 23, in Kraft. M ü h l h a u s e n i. T h., den 6. Sept. 1923.

Finanzamt.

Landsteuer.

Der Gebührenscheidungsantrag vom 8. bis 14. September beträgt 2452000 Papiermark für 1 Goldmark.

M ü h l h a u s e n i. T h., den 7. Sept. 1923.

Finanzamt.

Separation.

Die 60. Koloniale wird vom 10. bis zum 14. September 1923 erhoben und beträgt das 10fache der 59. Rate.

Die Beträge werden auf volle Tausend nach unten abgerundet, die noch rückständigen Raten jedoch auf volle Tausend nach oben.

Für alle bis zum 14. d. M. fälligen, aber später einlaufenden Zahlungen wird wegen Geld- einmischung und Verwaltungskosten etc. für jede Woche 100 Prozent Zuschlag erhoben.

Kassenstunden des Rechnungsjahres nur Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr.

Das Kulturamt.

Aus der Heimat.

Treffurt. Die Handelskammer zu Mühl- h a u s e n i. T h. teilt mit: Durch die katastrophale Entwertung unserer Mark kann der am 31. Aug. 1923 mitgeteilte Preis von 360 000 M. für das Pfund Zucker nicht aufrechterhalten werden. Die Preisfestlegungen der Zuckerkontrollstelle Wadoburg ergeben nach Anhörung von Ver- braucherparteien und mit Genehmigung des Ober- präsidenten vielmehr einen Kleinverkaufspreis von 800 000.— M. für die laufende Woche im Oktober.

Z ihrem Leben freiwillig ein Ziel setzte durch Erdbeben in der Wohnung ihrer Mutter hier- selbst, der Frau verw. B., am 8. September eine nach Waga verheiratete Frau U. B., deren Mann auf Bregel auswärts arbeitet. Was die junge Frau in den Tod getrieben, ist unbekannt. Es sei darauf hingewiesen, daß das Reichs- bahnpolizei auch an allen Poststationen in Zahlung genommen wird.

Die Schlüsselschlüssel im Buchhandel wurde auf 24 Millionen erhöht.

Eine Erhöhung der Eisenbahnrate im Personen- und Güterverkehr tritt ab 11. Sept. d. J. ein.

Die Schwaben e Reichsschuld beträgt zur Zeit eine Trillion.

Zwei Millionen vertriebene Deutsche hat Reichsdeutschland bis jetzt aufnehmen müssen. Es sind: 750 000 Auslands-Reichsdeutsche, 16 000 Kolonialdeutsche, 300 000 Auslands- bolscheideutsche aus dem ehemaligen Rußland und Ungarn, 160 000 Grenzdeutsche aus Elsaß-Lo-

thringen, 3000 Grenzdeutsche aus dem Saar- gebiet, 850 000 Grenzdeutsche aus Polen, West- preußen, Ostpreußen und Memel, 90 000 Grenz- deutsche aus Oberschlesien, 10 000 Grenzdeutsche aus der Tschechoslowakei, 10 000 Grenzdeutsche aus Nordböhmen. Nicht eingerechnet sind die von den Franzosen aus dem Rheinland und den Ruhrgebiet Betrieben, deren Zahl seit Be- legung des Ruhrgebietes sich allwöchentlich um rund 20 000 Opfer vergrößert.

Ein Baumgartenmarkt kostet nach dem Kurs vom 6. September 152 Millionen Mark. Die Feldfrüchte nehmen, wie uns be- richtet wird, allenthalben in erschreckender Weise ab.

Das Markgericht in Gießen beurteilt auf dem Wochenmarkt den Händler G. aus Groß- burglaren wegen unerlaubter Preiserhöhung zu 30 Millionen Mark Geldstrafe u. d. Einziehung seiner Geschäftsausrüstung im Werte von 52 Millionen Mark.

In den Landorten bei Gießen a. d. werden für einen Acker Gras 40 Millionen Mark und noch mehr geboten. Rechnet man auf den Acker 6 Bettner Grummet, so kommt der Bettner ohne Arbeits- und Fuhrlohn auf etwa 7 Mill. M., während man ihn im Handel für 300 000 bis 330 000 M. erhalten kann. Der Hauptgrund dieser sinnlosen Preissteigerung liegt darin, daß selbst der kleinste Mann, ohne auch nur einen Kr Land zu besitzen, sich Ziegen oder sogar eine Kuh angeschafft hat.

Mühlhausen. Um eine bessere Beschickung der Wochenmärkte zu erzielen und dadurch die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen, erließ der Magistrat einen Aufruf an die Landwirte der Umgegend. Um ihnen den Verkauf der Märkte möglichst angenehm zu machen, soll keine klein- liche Kontrolle stattfinden und die Polizei unter allen Umständen Befristigungen der Landwirte vermeiden.

Weimar. Mit größter Empörung betrachtet die Landbevölkerung die immer mehr um sich greifende Unfruchtbarkeit auf dem Felde. Gewissen- loses Feldweiden geschieht aus dem Hinterhalt auf die Bauern, die zum Teil unbewaffnet bei ihrer Ernte machen. So ist z. B. der Rittergutsbesitzer Heber-Wil in Heyn durch zwei Schüsse (Munition- und Rauchschuß) schwer verletzt worden. Der Attentäter hat man gefaßt, und es ist zu hoffen, daß eine ganz exemplarische Bestrafung statt- findet. In Wieselbach sind jetzt wieder mehrere Landwirte beschossen worden. Keinesfalls wird aus Obersterben gemeldet, wo Feldweiden, um einem ihrer Kampagne wieder zur Freiheit zu verhelfen, auf unbewaffnete Landwirte ebenfalls Feuer eröffneten. Ein ähnlicher Fall wird als Guthmannshäuser gemeldet.

Ein Jungherz aus Tokio berichtet, daß in Japan 6 Millionen Menschen obdachlos sind.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag 1/10 Uhr Predigt Gottesdienst.

Mittwoch 8 Uhr Erntedankfest.

Gd. Pfarramt.

Sonntag 9 Uhr Doham, 1/2 Uhr Nachmittags- andacht.

Kath. Pfarramt.

Dollar am 7. September 53 000 000.

Herren- und Damenarbeiten

Moderne Schmuckfaden
Nähmaschinen und Fahrräder
Brillen
Taschenlampen und Feuerzeuge

Reparaturen aller Art werden
sauber und preiswert ausgeführt

Karl Gertler, Treffurt
Bergstraße 37

Blühende
Prinzel
gibt ab
Willy Becker,
Treffurt, hinterm Amtsgericht
(Eingang Sportplatz).

Schafwolle
gewaschen u. ungewaschen, woll.
Strickklumpen u. woll. Abfälle
kauft u. abnimmt, Verpinnen, z-
trick- u. Webgarn
sowie Verarbeitung von Wolle
zu Teppichen, evtl. Tausch
gegen Stoffe. Gute Bahndverch.
Wollgarnspinnerei „Frieda“
Frieda a. Werra.
Beratungsbüro Amt Schwege Nr. 236.

Empfehle noch sehr preiswert
garantiert reinen

Leinöl-Firnis

Terpentinöl, wasserhell
streichfertige Fußboden-Lackfarben
trockene Farben sowie sämtliche Lacke
Weißweiß und Lithopone.

Alles noch zu günstigen Preisen.

Georg Simon, Maler-
meister
Treffurt a. W., Marktplatz 8.

Lohnsteuer und Arbeitgeberabgabe.

I. Mit Wirkung vom 1. September 1923 ermäßigt sich bei jeder Lohnzahlung von dem nach dem 31. August 1923 gezahlten und fällig gewordenen Arbeitslohn einbehaltende Steuerbetrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes (Geld- und Natural- oder Sachbezüge):

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle	oder für je 2 angefangene oder volle Stunden		
	Monate	Wochen	Tage
1. für den Arbeitnehmer selbst und für seine Ehefrau um je	360000	86400	14400
2. für jedes minderjährige Kind oder mittellose Angehörigen um	2400000	576000	96000
3. zur Abgeltung der Werbungskosten um	3000000	720000	120000

Auf Antrag ist eine Erhöhung des Werbungskostenpauschales zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1-7 E. St. G. den Betrag von monatlich 30 000 000 M. um mindestens 3 000 000 M. monatlich übersteigen. Ueber diesen Antrag entscheidet das Finanzamt. Der nach Vornahme der Ermäßigungen einbehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle Tausend Mark nach unten abzurunden.

II. In den Fällen, in denen das Finanzamt bisher auf Antrag genehmigt hatte, daß die Verwendung der einbehaltenen Steuerbeträge - d. h. beim Markenverfahren für das Einlösen und Entwerfen der Steuermarken in den Einlagebogen der Steuerbücher, beim Ueberweisungsverfahren für die Abführung der einbehaltenen Beträge an die Finanzkasse - monatlich einmal (bis zum 10. eines Monats) bzw. zweimal (bis zum 10. und 25. eines Monats) erfolgte, sind künftig

- die Beträge, die in der Zeit vom 1. bis 10. eines Monats einbehalten worden sind, spätestens bis zum 15.,
- die Beträge, die in der Zeit vom 11. bis 20. eines Monats einbehalten worden sind, bis zum 25. dieses Monats, und
- die Beträge, die in der Zeit vom 21. bis zum Schluß eines Monats einbehalten worden sind, bis zum 5. des folgenden Monats zu entrichten.

Dies gilt also in gleicher Weise für das Markenverfahren wie für das Ueberweisungsverfahren. Bei Fristversummis sind Zuschläge in Höhe des Vierfachen des Rückstandes für jeden angefangenen halben Monat vorzuzüglich.

III. Auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung der Betriebe haben industrielle, gewerbliche und Handelsbetriebe zu den oben bezeichneten Terminen außerdem das Doppelte der in der vorhergegangenen Monatsbefehle einbehaltenen Steuerabzugsbeträge als besondere Arbeitgeberabgabe erstmalig am 15. September für die Zeit vom 1. bis zum 10. September 1923, zu entrichten. Diese Abgabe ist auch von denjenigen Arbeitgebern, die für ihre Arbeitnehmer Steuermarken verwenden, in bar oder durch Ueberweisung an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte abzuführen. Gleichzeitig haben diese Abgabepflichtigen der Kasse eine Bescheinigung zu überreichen, in der versichert wird, daß die abgeführten Beträge das Doppelte der in der Zeit (Monatsbefehle) für die die Abführung erfolgt, vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge ausmacht. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber oder von einer zur Vertretung seiner Firma rechtlich befugten Person zu unterzeichnen. Fristversummis hat auch hier die oben bezeichneten Folgen.

IV. Der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge für die Bemessung des Steuerbetrages vom Arbeitslohn wird mit Wirkung vom 1. September 1923 ab wie folgt anderweit festgesetzt:

Volle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung):

	täglich	wöchentlich	monatlich
a) für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Verzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Untinspektor)	800 000	5 600 000	24 000 000
b) für männl. Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestellten-Versicherung unterliegen	640 000	4 480 000	19 200 000
c) für weibl. Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlinginnen und sonstige gering bezahlte Arbeitskräfte (z. B. Mägde)	480 000	3 360 000	14 400 000

Für freie Station ohne Wohnung, Heizung und Beleuchtung kommen nur $\frac{2}{3}$ der vorstehenden Sätze in Anschlag.

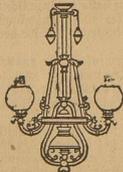
Ueber die Verteilung der Lagesätze auf einzelne Wohnstellen sowie über die Sätze für freie Familienwohnung nebst Heizung und Beleuchtung, über Dienstwohnung und über die Sätze für Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft gibt das Finanzamt Auskunft.

Soweit tariflich höhere Sätze als vorstehende festgesetzt sind, gelten die Tarifsätze auch bei Berechnung des steuerbaren Einkommens für den Lohnabzug.

Vorstehende Sätze gelten nur für den Lohnabzug. Erfolgt eine Veranlagung des steuerbaren Einkommens, so bleibt eine Nachprüfung der Bewertung der tatsächlichen Sachbezüge im Einzelfall vorbehalten.
Mühlhausen i. Thür., den 3. September 1923.

Finanzamt.

Ausführungen elektr. Licht- u. Kraftanlagen für Industrie, Landwirtschaft und Private. Reparaturen sämtlicher Maschinen, Apparate und Anlagen.



Lieferung u. Lager von Motoren, Beleuchtungskörpern, Kochplatten, Bügeleisen, Heizkissen sowie sämtlichen elektrischen Bedarfartikeln

Gebr. Heise, Treffurt.
Telefon 46 Hessischestr.

Fichten- und Kiefern-schleifholz,
1 und 2 m lang, von 8 cm aufwärts stark,

Kiefern- und Fichtenrollen
von 1 m aufwärts lang und von 14 cm aufwärts stark, sowie sämtliche

Nutzhölzer, Schnittmaterial, Buchen- und Fichtenbrennholz

kauf gegen sofortige Kasse und bietet um Angebote mit äußersten Preisen

H. Schmidt, Holzgroßhandlung, Eisenach,
Betriebsprecher 825.

Berichtigung.

In dem in Nr. 70 der „Trefffurter Nachrichten“ veröffentlichten Aufgebot findet der Aufgebotsstermin nicht am 6. Nov. 1923, sondern am 6. Nov. 1922 statt.

Amtsgericht Treffurt.

Welche edel denkende Person überläßt freiwillig gegen Vergütung einem auszuwählenden Beamten z. B. in Treffurt ein kompl. Kinderbett u. Kochherd ebent. Kaut?
Bah, Ball-Affekt.
Bahnhofsstraße (neben Amtsgericht).

Bestellungen auf Gesangbücher

für die evang. wie katholische Kirche nimmt unter entsprechender Anzahlung entgegen
Buchdruckerei
„Trefffurter Nachrichten“
(Stadt-Blatt), Bruno Garten
Treffurt.

Elektromotore

und alle

Landmaschinen

meist sofort ab Lager oder kurzfristig preiswert lieferbar

Hagedorn & Oehler, G. m. b. H.,

Eisenach

Georgenstr. 29

Ferrur 296

Zur Herbstbestellung

empfehlen zu soliden Preisen als Düngemittel

**Stückerkalk
Klarkalk
gemahl. Kalk
Kalksteinmehl**

**Kalk ein Hauptnährstoff
Gebrauchsanweisungen gratis**

**Max Nitzsche & Co.
Kalkwerk u. Treffurt a. W.**

Schuhkreme

Nigrin hellbraun schwarz weiß
alles für Lederarbeiten
Karl Rathgeber, Treffurt.

Fracht-Briefe

nach den neuesten Bestimmungen
mit und ohne Firma
liefert schnellstens:
Buchdruckerei
der „Trefffurter Nachrichten“
(Stadt-Blatt), Treffurt a. W.

Zu vertauschen mehrere Ziesel und Schuhe, neubehohlt und benagelt, sowie 1 Weitzettel und 2 Jannzäune gegen Lebensmittel. Wo? sagt die Geschäftsstelle der „Trefffurter Nachrichten“ (Stadt-Blatt), Treffurt.



Verlangen Sie Katalog von
C. B. Wiegand,
Tel. 41. Grossburschla, Tel. 41.

Bekanntmachung.

Allg. Ortskrankenkasse des Landkreises Mühlhausen i. Th.
Mit Wirkung vom 3. September d. J. werden als 3. Ergänzung folgende 7 Lohnstufen unserer Lohnstufenabelle angegliedert.

Stufe	Entgelt für den Kalendertag	Grundlohn	Wochenbeitrag auf volle Tausend durch 8 teilbar abgerundet
27	bis 1 950 000	1 860 000	1 041 000 M.
28	2 130 000	2 040 000	1 143 000 „
29	2 700 000	2 400 000	1 844 000 „
30	3 300 000	3 000 000	1 680 000 „
31	3 900 000	3 600 000	2 016 000 „
32	5 100 000	4 500 000	2 520 000 „
33	5 700 000	5 400 000	3 024 000 „

Die Arbeitgeber haben binnen einer Woche die erhöhten Löhne den Meldestellen anzuzeigen. Lohnabgabe ist nicht erforderlich, wenn die höchste Lohnstufe in Betracht kommt. Für diesen Fall genügt eine einfache Mitteilung an die Meldestelle.

Das Krankengeld beträgt die Hälfte des Grundlohnes. Auf die erhöhten Leistungen besteht Anspruch vom 10. September.

Die monatliche Berechnung der Beiträge wollen wir im Interesse der Arbeitgeber beibehalten. Wegen der großen Dringlichkeit, mit welcher die Verzte und Apotheken die sofortige Begleichung ihrer Forderungen zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse fordern und fordern müssen, ersuchen wir um kritische Ausführung von angemessenen Teilzahlungen bei jeder Lohnzahlung an unsere Meldestellen. Größere Firmen können auch unter Berücksichtigung unserer Meldestelle a conto der Meldestelle abgerundete Zahlungen direkt auf unser Guthaben vorübergehender Einstellung oder Befristung der Arbeit Lohnfälligkeiten ein zu leisten die Mitglieder trotzdem nach demjenigen Grundlohn vermindert, der für sie ohne Kürzung der Arbeitszeit maßgebend wäre. Der Arbeitgeber kann ihnen nur die Beitragsanteile abziehen, die auf sie bei Grundbelegung des geführten Verdienstes entfallen würde. Die Gemeinde hat dem Arbeitgeber den auf ihn entfallenden Mehrbetrag zu erstatten.

Die Gebühren für eine einmalige ärztliche Beratung beträgt gegenwärtig 1 000 000 M. Es ist daher für einen Kranksein 1 000 000 M. von den Mitgliedern zu entrichten.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter sind vom 3. September an in folgende Lohnstufen einzugehen.

	Lohnstufe	Wochenbeitrag
1. Männl. Arbeiter über 18 Jahre . . .	29	1 344 000 M.
2. Weibl. Arbeiter über 16 Jahre und Männl. Arbeiter von 16-18 Jahre	24	766 000 „
3. Jugendl. Arbeiter unter 16 Jahre . . .	22	588 000 „

Die von den Wählerkreisen Fabrikanten beschäftigten Arbeiter und Stricker sind vom 3. Sept. an in Lohnstufe 22, die Weberinnen u. Spulinnen usw. in Lohnst. 15 einzugehen. Ihr Wochenbeitrag beträgt 392 000 bzw. 134 000 M.
Der Vorstand. Trautwein, Vorsitzender.

Bürger-Schützen-Gilde Treffurt.

Morgen Sonntag von nachmittags 3 Uhr ab Schießen evtl. Schlußschießen.